

Sportgericht FV Stadt Leipzig

Sportgericht FV Stadt Leipzig - c/o Geschäftsstelle, Am Sportforum 3 - 04105 Leipzig

Aufforderung zur Stellungnahme

07. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen als zuständiger Sportrichter mit, dass das Sportgericht FV Stadt Leipzig auf Antrag des Staffelleiters ein Verfahren gegen den Verein

einleitet

wegen des Tatvorwurfs: Nichtteilnahme und unentschuldigtes Fernbleiben zum 8. Ordentlichen Verbandstag des FVSL am 16.11.18.

Die Einladung zum ordentlichen Verbandstag erfolgte satzungsgemäß am 02.10.2018 über das DFBnet Postfach an alle Mitgliedsvereine. Weitere Hinweise zum Verbandstag erfolgten in Rundschreiben 07/2018 bis 11/2018 und auf der Homepage des Verbandes. Die Vorwürfe ergeben sich aus den Unterlagen vom Vorstand des FVSL, welche dem Sportgericht zugesandt wurden.

Es besteht daher der Verdacht, dass sich der Verein eines Verstoßes gegen 40 Ziffer 1 der RVO des SFV e.V. strafbar gemacht hat.

Der Verein erhält hiermit die Gelegenheit, zu diesem Vorwurf bis zum 12.01.2019 Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf weiteres rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren in schriftlicher Form nach Ermessen abschließen (§ 16 (2) der RVO SFV).

Sollten auf eine Anhörung verzichtet werden, wird gebeten, dies umgehend mitzuteilen, damit ein schneller Verfahrensabschluss möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Kommunikation mit dem Sportgericht nur über das elektronische Postfach erfolgt (§ 9 (1) der RVO SFV). Die Postfachadressen des Sportgerichts sind nur über die Vereine und nicht von außen zugänglich.

Sportgericht FV Stadt Leipzig

Sportgericht FV Stadt Leipzig

Rechtsmittelbelehrung

Bzgl. einer Stellungnahme ist keine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

Sportgericht FV Stadt Leipzig

Sportgericht FV Stadt Leipzig - c/o Geschäftsstelle, Am Sportforum 3 - 04105 Leipzig

Urteil

Das Sportgericht FV Stadt Leipzig hat in der Sportrechtssache gegen den Verein
wegen des Vorwurfs Nichtteilnahme am 8. Ordentlichen Verbandstag des FVSL am 16.11.18 durch
den Vorsitzenden des Sportgericht FV Stadt Leipzigs als Einzelrichter
als Einzelrichter am 11.02.2019 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Verein wird wegen fehlender oder nicht nachweisbarer Schuld gemäß §
20 Ziffer 2 der Rechts - und Verfahrensordnung des SFV freigesprochen.

GRÜNDE:

Die Einladung zum ordentlichen Verbandstag erfolgte satzungsgemäß am 02.10.2018 über das
DFBnet Postfach an alle Mitgliedsvereine. Weitere Hinweise zum Verbandstag erfolgten in Rund-
schreiben 07/2018 bis 11/2018 und auf der Homepage des Verbandes. Die Vorwürfe des unent-
schuldigten Fernbleiben zum Verbandstag ergeben sich aus den Unterlagen vom Vorstand des
FVSL, welche dem Sportgericht zugesandt wurden.

Seitens des Sportgerichtes des FVSL wurde der Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass aus den
Unterlagen welche vom Vorstand des FVSL den Vereinen zugesandt wurden, nicht hervorgeht,
dass es sich bei dem Verbandstag um eine Pflichtveranstaltung handelt.

Das unentschuldigte Fernbleiben eines Verantwortlichen Funktionärs des Vereins verstößt daher
nicht gegen die Satzung und Ordnung des Verbandes und ist entsprechend nicht zu ahnden. Ein
Verstoß gegen § 40 Ziffer 1 der Rechts – und Verfahrensordnung des SFV liegt hier nicht vor. Aus
diesem Grund war der Verein wegen fehlender Schuld freizusprechen.

Sportgericht FV Stadt Leipzig

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 26 Zi. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV eine
Berufung ausgeschlossen.

Sportgericht FV Stadt Leipzig

Zahlungshinweise: Die Zahlung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten hat unter Angabe des Aktenzeichens innerhalb von 21 Tagen nach Rechtskraft des Urteils auf das Konto des Kreis- bzw. Stadtverbandes Fußball zu erfolgen. Im Falle des Vorliegens einer Einzugsermächtigung, wird der Betrag nach Rechtskraft abgebucht.

(Eine Unterschrift ist gem. § 21 (3) der RVO SFV entbehrlich, da eine Zustellung über das elektronische DFB-Postfach erfolgt).